



Satzung über die Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens, des Probestudiums für beruflich Qualifizierte und die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 9. März 2012

geändert durch Satzung vom 20.06.2016¹

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 20.06.2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 und Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) und §§ 27 Abs. 1 Satz 3 und 31 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Bay HZV) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v. H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben.

§ 2

Vorabquoten

- (1) Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG weitere 4 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze als Sonderquote vorab für Studienbewerber eines Verbundstudiums (duales Studium mit verbundener Berufsausbildung) abgezogen, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann.
- (2) Zusätzlich zu den Vorabquoten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHZG werden nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG weitere 4 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, als Sonderquote abgezogen. Die Vorabquote unterteilt sich in 3 v. H. für Bewerber und Bewerberinnen nach Art. 45 Abs. 1 BayHSchG und in 1 v. H. für Bewerber und Bewerberinnen nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG.
- (3) Für Bewerber und Bewerberinnen, die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG zum Kreis der im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personen gehören, wird eine Vorabquote von 2 v. H. gebildet. Zu diesem Personenkreis gehören Bewerber und Bewerberinnen, die

¹ Inkrafttreten zum 21.06.2016

1. einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und auf dessen Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind oder
2. eine Bescheinigung eines Landessportverbandes vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass sie aktive Wettkampf- und Nachwuchssportler sind und auf die Trainingsmöglichkeiten vor Ort angewiesen sind, um ihren bisherigen sportlichen Leistungsstand zu halten, oder
3. bis zum Abschluss des Bewerbungszeitraumes Wettbewerbserfolge bei einem durch das Bundes- oder Landesministerium geförderten Schüler- und Jugendwettbewerb nachweisen können.

Der Antrag auf Zulassung innerhalb der Quote ist zusammen mit dem Hauptantrag zu stellen. Die Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

§ 3 Auswahlkriterium der Befähigung

- (1) Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG und für die Studienplätze der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayHZG wird jeweils die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung der Befähigung zugrunde gelegt.
- (2) Als Kriterium für die Auswahl der qualifizierten Berufstätigen gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG wird für die Bewerber und Bewerberinnen nach Art. 45 Abs. 1 BayHSchG die Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildungsqualifizierung und für die Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 Abs. 2 die Durchschnittsnote der ersten beruflichen Abschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 4 Probestudium

Qualifizierte Berufstätige im Sinne von § 30 Qualifikationsverordnung müssen ein zweisemestriges Probestudium im Sinne von § 32 Qualifikationsverordnung absolvieren. Um das Probestudium erfolgreich zu absolvieren, müssen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Credits² erzielt werden. Sofern die erforderlichen Punkte nicht erreicht werden, gilt das Probestudium als nicht bestanden. Satz 2 gilt nicht für Studierende, die das Probestudium in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen durchführen. In diesen Studiengängen regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung, welche Anzahl von Credits zum erfolgreichen Bestehen des Probestudiums erbracht werden müssen.

§ 5 Vor Anmeldung

- (1) Die Absicht der Immatrikulation in einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang ist
 - a) für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar, sofern der Studiengang im Sommersemester angeboten wird,
 - b) für das Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli

² Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Weiteren kurz mit Credits bezeichnet.

desselben Jahres anzumelden. In Studiengängen mit Zulassung über ein Eignungsfeststellungsverfahren kann die Anmeldefrist durch die Studien- und Prüfungsordnung abweichend geregelt werden.

- (2) Der Voranmeldeantrag ist bis zu den in Abs. 1 genannten Terminen unter Verwendung der von der Hochschule bereitgestellten Antragsformulare bei der Hochschule einzureichen. Dem Voranmeldeantrag ist eine amtlich beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung beizufügen. Nachweise für Hochschulzugangsberechtigungen, die bis zum Ablauf des in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Termins noch nicht erworben worden sind, können ohne besonderen Antrag bis 27. Juli des selben Jahres nachgereicht werden; im Übrigen können angemessene Nachfristen nur auf Antrag und nur in Fällen, die der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nicht zu vertreten haben, gewährt werden.
- (3) Bei Versäumnis der Termine soll die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweislich die Voranmeldetermine ohne Verschulden versäumt hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 15. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule vom 10. August 2009 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 2. März 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 09. März 2012

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 09.03.2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.03.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 09.03.2012.